

CARO DENTLER  
AUGSBURGER STRASSE 3  
86157 AUGSBURG

0151 64404218  
C.DENTLER@PERMAT-DESIGN.DE

SASKIA VON HALLER  
SANKT-WENDEL-STR. 30  
81379 MÜNCHEN

0173 5615322  
S.VHALLER@PERMAT-DESIGN.DE

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### I. ALLGEMEIN

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge über Grafik-Design- und Fotografie-Leistungen zwischen Permat und dem Auftraggeber. Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots durch den Kunden. Sie betreffen alle erbrachten Leistungen von Permat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten. Sie erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass Permat diese schriftlich anerkennt.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Permat und dem Auftraggeber bezüglich Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich zu erfassen und sind erst Gültigkeit mit der Unterschrift beider Parteien.

3. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung und auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

### II. COPYRIGHT / URHEBERRECHT

1. Alle Entwürfe, Reinzeichnungen und Fotografien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen Permat insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff UrhG zu.

2. Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Permat weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Permat, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/Agd (neueste Fassung) übliche Vergütung oder der normale Stundensatz für Fotografie und Design als vereinbart.

3. Permat überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte, jedoch keine Eigentumsrechte. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Permat.

# PERMAT

4. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Rechnungssumme durch den Auftraggeber auf diesen über.

5. Permat hat das Recht, auf Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Permat zum Schadensersatz.

6. Die Digitalisierung, Speicherung, Vervielfältigung und nachträgliche Änderung von Inhalten, Layouts oder Bildern aller Art und in jeglicher Form bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Permat.

7. Originaldaten, sowie offene Dateien verbleiben immer bei Permat. Eine Herausgabe an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.

### III. HAFTUNG UND DATENSCHUTZ

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet Permat für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Permat haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Permat oder seine Erfüllungsgehilfen durch

schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Daten, Layouts, Aufnahmeobjekten, Hard- und Software sowie Druckerzeugnisse haftet Permat – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Permat gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung oder Gewährleistung, soweit kein Auswahlverschulden zutrifft. Permat tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

3. Sofern Permat selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, werden hiermit sämtliche zustehende Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber abgetreten.

4. Der Auftraggeber stellt Permat von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt, gegen das Studio stellen. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

5. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

# PERMAT

6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung für Permat.

7. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet Permat nicht.

8. Permat verwahrt die Daten sorgfältig und ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gesicherte Daten nach drei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten. Vor der Vernichtung benachrichtigt Permat jedoch den Auftraggeber und bietet die Daten zum Kauf an.

9. Gefahr und Kosten des Transports von Dateien und Daten-trägern online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen. Permat haftet nicht für verloren gegangene Produkte auf dem Postweg.

10. Permat verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere für den Auftrag überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln. Zudem werden alle im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt.

## **IV. AUFTRAGSPRODUKTIONEN, VERGÜTUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Soweit Permat Kostenvoranschläge erstellt, sind diese unverbindlich. Sowohl für Designleistungen, als auch für Fotoarbeiten gilt ein fester Stunden- bzw. Tagessatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Materialkosten, Studiomieten etc. werden in Angeboten und Rechnungen immer gesondert aufgeführt.

2. Die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

3. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist Permat berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

4. Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Zeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend mit dem angesetzten Tagessatz gesondert berechnet.

# PERMAT

5. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die Permat nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Stundensatzes zu leisten.

6. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Permat hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

Diese sind mit 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 bei Lieferung definiert.

7. Permat ist berechtigt, Leistungen Dritter, die zur Durchführung der Produktion eingekauft werden müssen, in Auftrag zu geben. Bei anfallenden Mehrkosten wird der Kunde vor Auftragserteilung unterrichtet.

8. Sind Permat innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Arbeiten keine schriftlichen Mängelrügen zugegangen, gelten die erbrachten Leistungen als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

9. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Permat bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

10. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die erbrachten Leistungen Eigentum von Permat.

## V. GESTALTUNGSFREIHEIT

1. Im Rahmen jeden Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der Künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen, sofern dies vertraglich nicht anders geregelt wurde. Permat behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

1.1 Zusatz Fotografie – hat der Auftraggeber Permat keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Fotografien gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung und Bildbearbeitung ausgeschlossen.

# PERMAT

## **VI. LEISTUNGSSTÖRUNG, AUSFALLHONORAR**

1. Verlängert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die Permat nicht zu vertreten hat, so erhöht sich das Honorar von Permat, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält Permat auch für Wartezeiten den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass Permat kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann Permat auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

2. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in schriftlicher Form von Permat bestätigt worden sind. Permat haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. Wurde ein Auftrag seitens des Auftraggebers schriftlich erteilt, ist dieser verbindlich. Stornierungen eine Woche vor Auftragsbeginn oder kürzer können von Permat nicht berücksichtigt werden und sind mit einem Ausfallhonorar von 10% der vereinbarten Gesamtbruttosumme zu vergüten.

## **VII. ZUSATZ FOTOGRAFIE**

1. Lichtbilder sind alle von Permat hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen.

## 2. Urheberrecht

2.1 Die AGB gelten für jegliches dem Kunden überlassene Bildmaterial und sind urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke gemäß i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff.5 Urheberrechtsgesetz.

2.2 Die von Permat hergestellten Fotografien sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.

## 3. Nebenpflichten

3.1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen den Permat übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

4. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden Fotoaufnahmen, die dem Kunden nach Abschluss der Produktion zur Abnahme vorgelegt werden, durch Permat ausgewählt.

5. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Permat behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

PE  
R — M  
AT

### **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Permat. Es gilt somit der Gerichtsstand von Deutschland. Es gelten die allgemein definierten Steuersätze und Rechte von Deutschland.

2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.